

Verordnung

des
Bürgermeisteramts Ulm
über das
Landschaftsschutzgebiet

" W i b l i n g e n "

vom
21. April 2011

Aufgrund von § 26 und § 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 in Verbindung mit § 29, § 36 Abs. 4, § 73 Abs. 4, § 74 Abs. 1 bis 8 und § 80 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745, ber. 2006 S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 816) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

- (1) Im Stadtkreis Ulm werden die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Flächen auf der Gemarkung Ulm, Flur Wiblingen zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Schutzgebiet führt die Bezeichnung

Landschaftsschutzgebiet " W i b l i n g e n " .

- (2) Teile des Landschaftsschutzgebietes umfasst Bereiche, die gleichzeitig Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie oder FFH-Richtlinie) sind.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 271,5 Hektar (ha).
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst folgende Landschaftsteile:

Landschaftsteil Nr. 1	" G ö g g l i n g e r W a l d "	(ca. 15,00 ha)
	Bezeichnung:	Lageangaben/Kennung:
	Gögglinger Wald	Y0651
Landschaftsteil Nr. 2	" G r o n a u w i e s e n "	(ca. 6,90 ha)
	Bezeichnung:	Lageangaben/Kennung:
	Gronauwiesen Laupheimer Straße	Y0661 04238
Landschaftsteil Nr. 3	" G r o ß e r K r a u t g a r t e n "	(ca. 39,60 ha)
	Bezeichnung:	Lageangaben/Kennung:
	An der roten Wand	Y0658
	Fischerhausen	Y0553
	Galgenfeld	Y0635
	Großer Krautgarten	Y0660
	Insel	Y0146
	Inselweg	Y0655
	Jungfraumähder	Y0654
	Reutimahd	Y0659
	Rotwandacker	Y0657
	Rote-Wand-Straße	05941
	Unteres Fischerhauser Feld	Y0636
	Weihung	Y0638
	Weihungstraße	07852

Landschaftsteil Nr. 4 " Großer Weiher " (ca. 74,20 ha)

Bezeichnung:	Lageangaben/Kennung:
Beim Einsiedlerkapelle	Y0631
Fischerhalde	Y0628
Grischelers Weiher	Y0629
Großer Weiher	Y0630
Hauptstraße	02938
Iller	Y0633
Kutschenberg	04212
Moosäcker	Y0632
Mühlgarten	Y0637
Ostermahd	Y0639
Ostermahdweg	05252
Pfingstengriess	Y0634
Platzmahd	05551
Schloßstraße	06448
Ulmer Straße	07514
Weihung	Y0638

Landschaftsteil Nr. 5 " Pfingstengriess " (ca. 21,20 ha)

Bezeichnung:	Lageangaben/Kennung:
Pfingstengriess	Y0634
Ulmer Straße	07514

Landschaftsteil Nr. 6 " Wiblinger Hart " (ca. 114,60 ha)

Bezeichnung:	Lageangaben/Kennung:
Gögglinger Wald	Y0651
Wiblinger Hart	Y0650
Wiblinger Ring	08043

- (3) Die einzelnen Landschaftsteile umfassen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke (Grundstücke, die nur teilweise von dieser Ausweisung betroffen sind, werden innerhalb eines Klammersatzes entsprechend beschrieben):

Landschaftsteil Nr. 1 " Gögglinger Wald "

Flurstück 484/3.

Landschaftsteil Nr. 2 " Gronauwiesen "

Flurstücke 1021/1, 1023/1 (Laupheimer Straße 4), 1023/3, 1023/4, 1024 (Nordöstlicher Teil ab Naturschutzgebiet " Gronne"), 1025/1, 1025/2 (Laupheimer Straße 28), 1025/3, 1026/1, 1026/2 (Nordöstlicher Teil ab Naturschutzgebiet " Gronne"), 1026/4, 1026/5 (Nordöstlicher Teil ab Naturschutzgebiet " Gronne"), 1026/7 (Nordöstlicher Teil ab Naturschutzgebiet " Gronne"), 1026/8 (Nordöstlicher Teil ab Naturschutzgebiet " Gronne"), 1026/9 und 1027/2 (Nordöstlicher Teil ab Naturschutzgebiet " Gronne").

Landschaftsteil Nr. 3 " Großer Krautgarten "

Flurstücke 260, 270/2, 330/2 (Südwestlicher Teil bis Nordostecke des Flurstücks 1399), 332, 745 (Weg, östlicher Teil bis Südwestecke des Flurstücks 817), 755, 756, 757, 757/1, 760, 800/2, 801/1, 801/3, 801/4, 802, 803, 803/1, 803/2, 803/3, 803/4, 803/5, 803/6, 805, 806, 806/1, 808, 808/1, 809, 809/1, 810, 811, 812, 813, 815, 816, 817, 818, 819, 819/2, 819/3, 819/4, 819/5, 819/6, 820/1, 820/2, 820/3, 821/1, 821/2, 821/3, 822/1, 822/2, 822/3, 823, 825, 827, 827/1, 828/1, 828/2, 828/3, 829, 830, 831/1, 831/2, 832, 833/1, 833/2, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853/1, 853/2, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 867, 868, 869, 870, 871, 872/1, 872/2, 872/3, 873, 874, 875, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 888, 889, 890, 892, 893, 894, 895/1, 895/2, 895/3, 895/4, 896/1, 897/1, 897/9, 897/11, 898, 899, 900, 901/1, 903, 907, 908, 908/1, 911, 912, 913, 914, 915, 917, 918, 919, 920, 921, 938, 939, 940, 946 und 1300 (Waldrand, der teilweise bis zur Straße reicht).

Landschaftsteil Nr. 4 " Großer Weiher "

Flurstücke 37, 120 (Hauptstraße 31 - Südlicher Teil bis Südwestecke des Flurstücks 121/1 und bis Südostecke des Flurstücks 119/2), 123 (Hauptstraße 17 und 17/1 - südlicher Teil bis Nordostecke des Flurstücks 162), 123/3 (Südlicher Teil bis Nordostecke des Flurstücks 162), 125/2 (Hauptstraße 25/1 - südlicher Teil bis Höhe Nordostecke des Flurstücks 162), 129/1 (Hauptstraße 5 und 5/1 - Flurstück bis Nordostecke des Flurstücks 145/4 und südlich bis zum Flurstück 129/1), 144 (Schloßstraße 14 - Flurstück bis Höhe des Flurstücks 112 und nordwestlich des Flurstücks 147), 144/1 (Schloßstraße 14/1 - Von der Südspitze des Flurstücks ca. 44 Meter nach Norden), 146, 147, 148 (Kutschenberg 30 und 38), 148/1, 149, 149/1 (Kutschenberg 21), 150, 151, 152, 153, 155, 160, 162, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 172, 174, 175, 176/1, 176/3, 177, 178, 179, 180, 183, 185 (Weg, östlicher Teil bis zur Nordecke des Flurstücks 114/1), 186, 188, 190, 191, 192, 194, 195, 196, 197, 211, 212, 213, 214, 215, 224, 224/1, 225/1, 226, 227, 230, 231, 232, 233/1, 233/2, 234, 235, 236 (Kutschenberg 40/1), 236/3 (Kutschenberg 40), 236/4 (Kutschenberg 44)

236/5 (Kutschenberg 50), 236/6, 236/7, 236/8, 237/1, 237/2, 237/3, 237/4, 237/5, 237/6 (Platzmahd 16), 238, 239 (Platzmahd 6), 239/1 (Platzmahd 6/1), 239/2, 240, 241 (Platzmahd 8), 242 (Platzmahd 10), 243, 243/1 (Platzmahd 4/1), 243/2 (Platzmahd 4), 243/3, 245, 263, 263/1, 264, 265, 266, 270 (Weihung, nördlicher Teil von Höhe des Flurstücks 224 bis zur Nordwestecke des Flurstücks 295), 270/1, 279/1, 279/2, 280, 280/1 (Platzmahd 1), 281/1, 281/2, 281/3, 282, 283, 285, 287, 290/1, 290/2 (Ulmer Straße 38), 290/3, 290/4, 290/5, 291 (Ulmer Straße 40/1), 291/1 (Ulmer Straße 40), 292, 293/1, 293/4 (Ostermahdweg 24), 304/2, 304/3, 304/4, 304/5 und 304/8.

Landschaftsteil Nr. 5 " P f i n g s t e n g r i e s s "

Flurstücke 286, 299, 299/1 (Ulmer Straße 127), 304/1, 305/1, 305/2, 305/4 (Ulmer Straße 125), 305/5 und 305/6.

Landschaftsteil Nr. 6 " W i b l i n g e r H a r t "

Flurstücke 483, 484, 485, 487/2, 488, 1045, 1096, 1641 (Weg, südlicher Teil bis zur Nordwestecke des Flurstücks 1096) und 2176 (Südlicher Teil des Flurstücks, aber ohne die Straßenfläche Wiblinger Ring).

- (4) Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich auf die Flurkarten Eckkoordinaten für FK 25 (unten links) SO-Nummer 1560 (Rechtswert 357143361 / Hochwert 535864167), SO-Nummer 1561 (Rechtswert 357257936 / Hochwert 535864234), SO-Nummer 1562 (Rechtswert 356226842 / Hochwert 535749063), SO-Nummer 1659 (Rechtswert 357028854 / Hochwert 535749533), SO-Nummer 1660 (Rechtswert 357143428 / Hochwert 535749600), SO-Nummer 1661 (Rechtswert 357258002 / Hochwert 535749667), SO-Nummer 1662 (Rechtswert 357372576 / Hochwert 535749734), SO-Nummer 1759 (Rechtswert 357028920 / Hochwert 535634966), SO-Nummer 1760 (Rechtswert 357143494 / Hochwert 535635033), SO-Nummer 1761 (Rechtswert 357258068 / Hochwert 535631100), SO-Nummer 1762 (Rechtswert 357372643 / Hochwert 535635167) und SO-Nummer 1860 (Rechtswert 357143560 / Hochwert 535520466), Stand 18. April 2011.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (5) Die Grenzen der einzelnen geschützten Landschaftsteile sind in den in Absatz 4 genannten Flurkarten der amtlichen Liegenschaftskarte (ALK) der Abteilung Vermessung der Stadt Ulm durch eine schwarz gestrichelte Linie dargestellt. Zusätzlich sind die in einem Landschaftsschutzgebiet liegenden Flächen auch noch mit hellgrüner Farbe gekennzeichnet.
- (6) Die Grenzen von Natura 2000-Gebieten sind in den in Absatz 4 genannten Flurkarten der amtlichen Liegenschaftskarte (ALK) der Abteilung Vermessung der Stadt Ulm durch eine orange gestrichelte Linie dargestellt.

- (7) Die Landschaftsbeschreibung, Naturausstattung, Schutzzweck, Erholungsnutzung, Land- und Forstwirtschaft sowie Pflegemaßnahmen und Entwicklungsziele sind in einem naturschutzfachlichen Dossier, Stand 18. April 2011, einschließlich der Themenkarte Naturausstattung, Stand 18. April 2011 und der Themenkarte Pflege und Entwicklungsziele, Stand 18. April 2011 zusammengefasst. Zusätzlich ist das Landschafts-schutzgebiet "Wiblingen" auch in eine Übersichtskarte, Stand 18. April 2011 eingetragen.

Diese Unterlagen sind Grundlage, aber nicht Bestandteil der Verordnung.

- (8) Nach dem Abschluss des Unterschutzstellungsverfahrens liegen die Verordnung, Stand 21. April, die in Absatz 4 genannten Flurkarten, Stand 18. April 2011 und die in Absatz 7 genannten Unterlagen, Stand 18. April 2011 in Papierform und in digitaler Form vor.
- (9) Die Verordnung, Stand 21. April, die in Absatz 4 genannten Flurkarten, Stand 18. April 2011 und die in Absatz 7 genannten Unterlagen, Stand 18. April 2011 werden nach dem Abschluss des Unterschutzstellungsverfahrens bei der Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht der Stadt Ulm zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten (Öffnungszeiten) bereit gehalten. Außerdem können diese Unterlagen auch im Internet eingesehen werden (siehe dazu Hinweise zur Einsichtnahme).

§ 3

S c h u t z z w e c k

- (1) Durch den Schutzzweck dieser Verordnung soll im wesentlichen
- a) der Landschaftsabschnitt mit Auwald nahe dem Zusammenfluss von Donau und Iller,
 - b) der Bereich entlang der Iller und die Mischwälder im Südwesten von Wiblingen sowie
 - c) das Gebiet mit seiner Biotopausstattung insgesamt als ortsnaher Erholungsraum mit sehr abwechslungsreichem Landschaftsbild und hohem Erlebniswert
- erhalten, gepflegt und entwickelt werden.
- (2) Schutzzweck ist auch die Erhaltung und Entwicklung der in dem Gebiet vorkommenden Lebensräume nach Anhang I sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

- (2) Für die aufgeführten Landschaftsteile ergeben sich die folgenden, detaillierten und gebietsbezogenen Schutzzwecke:

Landschaftsteil Nr. 1 " G ö g g l i n g e r W a l d "

Dieser Landschaftsteil bildet zusammen mit dem Landschaftsteil "Wiblinger Hart" ein großflächiges Waldgebiet. Er ist Habitat zahlreicher, teilweise seltenerer Tier- und Pflanzenarten. Dieser Landschaftsteil steht in Wechselwirkung mit den Feuchtflächen des Naturschutzgebiets "Gronne". Aufgrund seiner Lage entlang der tertiären Hangkante besitzt er hohe Bedeutung für das Landschaftsbild.

Landschaftsteil Nr. 2 " G r o n a u w i e s e n "

Dieser Landschaftsteil bildet die nordöstliche Fortsetzung des Naturschutzgebiets "Gronne" mit großflächiger Verlandungsvegetation und offenen Wasserflächen. Seltene Vogelarten und andere Tier- und Pflanzenarten besiedeln diesen Landschaftsteil. Dieser Landschaftsteil ist außerdem als Naherholungsziel bedeutend.

Landschaftsteil Nr. 3 " G r o ß e r K r a u t g a r t e n "

Dieser Landschaftsteil gliedert sich in je einen Teil nördlich und südlich der Bundesstraße B 30. Der nördliche Teil wird von Auwaldresten und Aufforstungsflächen und der umgeleiteten, naturnah entwickelten Weihung geprägt. Er ist Habitat vieler seltener Tier- und Pflanzenarten wie Biber und Eisvogel. Der südliche Teil besteht aus dem naturnahen Weihungsabschnitt und dessen angrenzender Aue mit zahlreichen typischen und seltenen Tier- und Pflanzenarten. Durch die Anbindung an das Siedlungsgebiet ist der nördliche Teil ein bedeutendes Naherholungsziel.

Landschaftsteil Nr. 4 " G r o ß e r W e i h e r "

In diesem Landschaftsteil ist ein naturnaher Auwaldstreifen entlang der Iller, der naturnahe Unterlauf der Weihung und ein ehemaliger Klosterweiher als schützenswerte Biotoptypen vorhanden. Durch diese Vielfalt an Strukturen ist dieser Landschaftsteil Habitat für sehr verschiedene Gruppen von Tier- und Pflanzenarten der Fluss- und Bachauen sowie der Nasswiesen. Ein weiterer Schutzzweck für diesen Landschaftsteil ist die Erhaltung von Retentionsflächen entlang der Iller. Deshalb sollten die in der Aue verbliebenen Flächen grundsätzlich von jeglicher Bebauung freigehalten werden. Dieser Landschaftsteil ist außerdem für den überregionalen Tourismus und als Naherholungsgebiet wichtig. In diesem Zusammenhang sind die angrenzende Lage zur Klosteranlagen, das noch vorhandene, typische Mühlgrabensystem an der Weihung und die Nähe zum Auwald bedeutend.

Landschaftsteil Nr. 5 " P f i n g s t e n g r i e s s "

Westlich der Ulmer Straße liegen in Auelage wieder aufgeforstete Mischwälder. Im Osten dieser Straße liegt ein naturnaher, reich strukturierter Hartholzauwald, der bei Hochwasser überflutet wird. Insbesondere dieser Teil weist Habitate für Tier- und Pflanzenarten der Auen auf.

Landschaftsteil Nr. 6 " W i b l i n g e r H a r t "

Dieser Landschaftsteil besteht fast ausschließlich aus Misch- oder Nadelwäldern. Er ist Habitat walddisperser Tier- und Pflanzenarten. Ein weiterer Schutzzweck ist die Bedeutung für das Landschaftsbild und das Lokalklima.

- (3) Die untere Naturschutzbehörde kann die Umsetzung von Schutzmaßnahmen auch durch Einzelanordnungen festlegen.

§ 4

V e r b o t e

- (1) In diesem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Verboten sind insbesondere alle Handlungen,

- die zu einer Schädigung des Naturhaushalts führen;
- die zu einer nachhaltigen Störung der Nutzungsfähigkeit von Naturgütern führen;
- die den durch diese Verordnung festgelegten Schutzzweck, einschließlich der geschützten Flächennutzung beeinträchtigen;
- die eine Umsetzung der in dieser Verordnung definierten Pflegemaßnahmen und Entwicklungsziele verhindern;
- die das Landschaftsbild nachteilig verändern oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigen.

- (2) Außerdem ist es verboten,
- durch Lärm, Boden-, Luft- oder Wasserverunreinigungen schädliche Umwelteinwirkungen zu verursachen und
 - außerhalb der dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Plätze Feuer- und Grillstätten einzurichten.

§ 5

Erlaubnispflicht

- (1) Handlungen, die nicht nach § 4 verboten sind und die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, benötigen eine Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Falls solche Handlungen auch Auswirkungen auf ausgewiesene Schutzgebiete nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie) haben können, ist gegebenenfalls eine Verträglichkeitsprüfung mit einer Entscheidung gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 38 Naturschutzgesetz erforderlich.
- (3) Insbesondere die nachfolgenden Handlungen sind erlaubnispflichtig, sofern dafür nach anderen Rechtsvorschriften keine Gestattung erforderlich ist (keine abschließende Aufzählung):
1. Eingriffe in wesentliche Landschaftsbestandteile, wie z.B. landschaftsprägende Bäume oder Baumgruppen, Streuobstbestände, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Schilf- und Röhrichtbestände, Riedflächen, Hochstaudenfluren, Felsen, Böschungen, Auwaldreste und ähnliche Naturerscheinungen, die zur Vitalisierung der Landschaft, zur Strukturierung des Landschaftsbildes beitragen oder zur Erhaltung der wildlebenden Tier- und Pflanzenwelt dienen.
 2. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung (in der jeweils geltenden Fassung) oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen.
 3. Errichtung und Änderung von Einfriedungen.
 4. Verlegen, Ändern oder Unterhalten von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art.
 5. Abbauen, Abgraben, Auffüllen, Entnehmen oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise.
 6. Anlage, Veränderung oder Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen.

7. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern.
 8. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln.
 9. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Plätze.
 10. Aufstellen von Zelten außerhalb der dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Plätze.
 11. Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Plätze.
 12. Kahlschlag von Wald auf einer Fläche bis zu 1 Hektar.
 13. Umbruch von Dauergrünland.
 14. Anlage von Flächen zur kleingärtnerischen Nutzung ohne bauliche Anlagen.
 15. Ausübung von Motorsportarten, sowie die Benutzung von motorgetriebenen Schlitten oder sonstiger motorgetriebener Geräte.
 16. Freizeitaktivitäten, durch die Beeinträchtigungen der Fauna und Flora entstehen können.
 17. Bootfahren, Segeln, Surfen und ähnliche Aktivitäten außerhalb des Flusslaufes der Donau.
 18. Verankern von Wohnbooten, Bojen und anderen schwimmenden Anlagen und die Errichtung von Stegen, sowie sonstige Erschließungsmaßnahmen im Randbereich von Gewässern.
- (4) Die Erlaubnis nach dieser Verordnung wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde getroffen wird.
- (5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6

Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die ordnungsgemäße Bodenbewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis, soweit durch Schutzzweck, Entwicklungsziele und Pflegemaßnahmen dieser Verordnung keine Einschränkungen festgelegt oder definiert sind und mit der Maßgabe, dass in einem Landschaftsschutzgebiet
 - a) keine Eingriffe in wesentliche Landschaftsbestandteile im Sinne von § 5 Abs. 3 Nr. 1 dieser Verordnung,
 - b) keine Auffüllungen zur Bodenverbesserung und
 - c) kein Grünlandumbruchohne vorherige Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 3 dieser Verordnung durchgeführt werden dürfen;
2. für die ordnungsgemäße forstliche Nutzung des Waldes, soweit durch Schutzzweck, Entwicklungsziele und Pflegemaßnahmen dieser Verordnung keine Einschränkungen festgelegt oder definiert sind und mit der Maßgabe, dass in einem Landschaftsschutzgebiet kein Kahlschlag bis zu 1 Hektar ohne vorherige Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 3 dieser Verordnung, keine Neuaufforstung ohne Gestattung nach § 25 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz und keine Waldumwandlung ohne Entscheidung nach §§ 9 bis 11 Landeswaldgesetz durchgeführt werden darf;
3. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
4. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
5. für Wildschutzzäune bei forstlichen Kulturen;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
7. für Maßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder einer durch die untere Naturschutzbehörde beauftragten Stelle durchgeführt werden.

§ 7

Entwicklungsziele und Pflegemaßnahmen

- (1) Allgemeine, naturschutzfachlich erforderlichen Pflegemaßnahmen und Entwicklungsziele:

Offenland:

Ein Schwerpunkt der Entwicklungsziele besteht darin, die potentiellen Retentionsflächen entlang der Iller möglichst von Bebauung freizuhalten. Im Offenland ist es grundsätzlich wichtig, die derzeitigen Anteile an Wiesennutzung im Offenland möglichst zu erhalten. Überall dort, wo Ackerflächen unmittelbar an den Wald angrenzen, sollten zumindest vorgelagerte Wiesenstreifen geschaffen werden. Die beschriebenen Pflegemaßnahmen umfassen aber nicht die Pflege durch den jeweiligen Grundstückseigentümer im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht.

Wald:

In den Wäldern der Landschaftsteile "Gögglinger Wald" und "Wiblinger Hart" sollte der Laubholzanteil erhöht werden. Die für die Fauna wichtigen Altholzbestände sollten geschont oder wo bisher keine vorhanden sind neu entwickelt werden. Dazu sollten immer wieder kleinere Bereiche als Altholzbestände (Buchen) bestehen bleiben und auch in Altersklassenbeständen nur sehr extensiv genutzt werden. Die extensiv genutzten naturnahen Auwälder entlang der Iller befinden sich in einem sehr guten Zustand. Die geplanten Maßnahmen zur Illersanierung und der noch ausstehende Managementplan für das FFH-Gebiet 7726-341 "Illertal" sollten möglichst Maßnahmen zur Verbesserung der Hochwasserdynamik und einer Aufweitung des Uferprofils beinhalten. Die Entwicklungsziele und Pflegemaßnahmen im Waldbereich entlang der Iller sollten mit den Zielen der Verordnung Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen "Illergries" korrespondieren.

- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Landschaftsteile sind außerdem noch folgende Entwicklungsziele und naturschutzfachliche Pflegemaßnahmen vorgesehen:

Landschaftsteil Nr. 4 " Gro ß e r W e i h e r "

In diesem Landschaftsteil ist die Erhaltung der verbliebenen Retentionsflächen in den Gewannen "Grischelers Weiher", "Großer Weiher" und "Ostermahd" durch Freihalten von weiterer Bebauung ein Entwicklungsziel. Auch die Beibehaltung der bisherigen Wiesennutzungen in den Gewannen "Grischelers Weiher", "Großer Weiher", "Ostermahd" und im östlichen Teil des Gewanns "Beim Einsiedlerkapelle" ist ein Entwicklungsziel. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine Erhöhung des Grundwasserspiegels und die eventuelle Extensivierung der Wiesennutzung hin zu einer artenreichen, zweischürigen Nasswiesen im Gewann "Großer Weiher" ebenfalls ein Entwicklungsziel, da sich die Nutzung dieser Wiesenflächen in den letzten 10 Jahren stark verändert hat. Die ehemals vorherrschenden Nässezeiger haben stark abgenommen und die meisten Flächen wurden in der Zwischenzeit zu Fettwiesen verändert. Da dieser Bereich einer der letzten Standorte für Nasswiesen im Stadtkreis ist, besteht hier aus naturschutzfachlicher Sicht dringender Handlungsbedarf. Als Ziel bei der eventuellen Umsetzung eines künftigen "Naherholungskonzeptes Wiblingen" sollte eine bessere Anbindung des Gewanns "Großer Weiher" und des Auwaldes durch Fußwege und Pfade an die Klosteranlage Wiblingen und an den alten Wasserturm vorgesehen werden. Dabei sollten der ursprüngliche Landschaftscharakter und die früheren Nutzungsformen im Vordergrund von Entwicklungen stehen.

Landschaftsteil Nr. 5 " P f i n g s t e n g r i e s s "

Ein naturferner Altersklassenwaldbestand mit Nadelhölzern sollte in einen naturnahen Laubholzbestand umgebaut werden. Entwicklungsziel ist hier die Anlage eines artenreichen Hartholzauwaldes.

- (2) Die untere Naturschutzbehörde kann die Umsetzung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auch durch Einzelanordnungen festlegen.
- (3) Die Festlegung von speziellen Pflege- und Entwicklungszielen in einem Natura 2000-Managementplan bleibt unberührt.

§ 8

B e f r e i u n g

Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde im Einzelfall gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 79 Naturschutzgesetz eine Befreiung von den Vorschriften dieser Verordnung erteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 Naturschutzgesetzes handelt, wer in einem Landschaftsschutz-gebiet vorsätzlich oder fahrlässig,

1. entgegen § 29 Abs. 3 Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können,
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

§ 11

Aufhebung einer bestehenden Verordnung

Die Verordnung des Bürgermeisteramts Ulm über das Landschaftsschutzgebiet "Wiblingen" vom 1. Februar 1985, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises vom 14. März 1985, wird hiermit aufgehoben.

Ulm, den 29. April 2011

Bürgermeisteramt Ulm
- untere Naturschutzbehörde-



Ivo Gönner
Oberbürgermeister



Verkündungshinweis:

Nach § 76 Naturschutzgesetz ist eine Verletzung der in § 74 Naturschutzgesetz genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündigung der Verordnung gegenüber dem Bürgermeisteramt Ulm geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Hiermit wird ausdrücklich auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften sowie die Rechtsfolgen des Satzes 1 hingewiesen.

Hinweise zur Einsichtnahme:

Die Verordnung des Bürgermeisteramts Ulm über das Landschaftsschutzgebiet "Wiblingen", Stand 21. April 2011, die dazugehörigen Karten, Stand 18. April 2011 und die dazugehörigen Verordnungsunterlagen, Stand 18. April 2011 können auch im Internet unter <http://www.ulm.de/landschaftsschutzgebiete.85213.3076..htm> oder www.ulm.de → Politik & Verwaltung → Stadtverwaltung im Überblick → Fachbereich Stadtentwicklung, Bau und Umwelt → Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht → Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht → Schutzgebiete und Objekte → Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Wiblingen" vom 21. April 2011 eingesehen werden.